



GEMEINDE LOHN SH

PERSONAL- UND BESOLDUNGSREGLEMENT 2013

A. Allgemeine Bestimmungen

B. Besoldung

C. Schlussbestimmungen

Anhang I:

Besoldungen und Entschädigungen im Nebenamt

Anhang II:

Besoldungen der Teilzeitangestellten (Jahrespensum ab 30 %)

Personal- und Besoldungsreglement

vom 2. Dezember 2013

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Lohn

gestützt auf Art. 17 des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998¹,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt das Arbeitsverhältnis zwischen der Gemeinde und ihrem Personal.

² Zum Personal zählen die auf Amtsdauer gewählten Personen sowie Personen, die zur Gemeinde in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis stehen.

³ Einfachheitshalber wird in diesem Reglement nur die männliche Form verwendet. Sie schliesst jedoch die weibliche mit ein.

Art. 2 Rechtsnatur des Arbeitsverhältnisses

¹ Das Arbeitsverhältnis ist in der Regel öffentlich-rechtlicher Natur.

² Ausnahmsweise kann ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis abgeschlossen werden, wenn

- a) Aushilfen angestellt werden;
- b) in der Regel weniger als 30 Prozent eines vollen Pensums gearbeitet wird;
- c) Teilzeitpersonal mit schwankendem Beschäftigungsgrad im Stundenlohn angestellt wird;
- d) der Lohn aus Drittmitteln finanziert wird;
- e) die Anstellung im Rahmen von neuen Verwaltungsformen begründet wird;
- f) organisatorische Veränderungen mit möglichen Auswirkungen auf die betreffende Anstellung bevorstehen.

Art. 3 Anwendbares Recht

Soweit dieses Reglement keine Regelung enthält, kommen sinngemäss die personalrechtlichen Bestimmungen des Kantons und darüber hinaus die Bestimmungen des Obligationenrechts zur Anwendung.

Art. 4 Anstellungsbehörde

Der Gemeinderat ist Anstellungsbehörde.

Art. 5 Lebenskostenindex

Die Anpassungen 2013 basieren auf einem Lebenskostenindex von 99.5 Punkten (Stand 2009).

¹ SHR 120.100

B. Besoldung

I. Auf Amtsdauer gewählte Personen

Art. 6 Alle auf Amtsdauer gewählte Personen

Den auf Amtsdauer gewählten Personen wird eine Entschädigung nach Massgabe der im Anhang festgelegten Ansätze ausgerichtet.

II. Gemeindepersonal

Art. 7 Jahresbesoldung

¹ Der Gemeinderat bewertet jede Funktion mit einem Arbeitspensum von mindestens 30 Prozent² unter Berücksichtigung der Anforderungen sowie der Belastungen und ordnet sie einem Lohnband zu.

² Der Gemeinderat legt die Anfangsbesoldung innerhalb der Lohnbandzuteilung unter Berücksichtigung der Ausbildung, Berufserfahrung, besonderen Kenntnissen sowie aufgrund eines internen Vergleiches fest.

³ Der Gemeinderat legt im Rahmen einer Gemeinderatssitzung die Lohnanpassung fürs kommende Jahr fest. Hierzu wird der Landesindex der durchschnittlichen Jahreststeuerung berücksichtigt. Die Anpassung der Lohnsumme muss ins Budget einfließen.⁷⁾

⁴ Bei Personen mit einem Arbeitspensum von mindestens 30 Prozent werden keine Sitzungs- oder Taggelder ausgerichtet.

⁵ Für Aufnahmeerhebungen, Tagfahrten und Kommissionssitzungen werden Tag- oder Sitzungsgelder ausgerichtet. Ausserordentliche Arbeitsleistungen werden nach Aufwand entschädigt.

Art. 8 Andere Besoldungen

¹ Bei Personen mit einem Arbeitspensum von weniger als 30 Prozent wird die Besoldung einschliesslich Ferienlohn pro Einsatz, Dienstleistung, Stunde oder nach anderen geeigneten Kriterien bemessen.

² Die einzelnen Besoldungen sind im Anhang geregelt.

III. Weitere Bestimmungen

Art. 9 Spesen

¹ Die Spesen sind effektiv auszuweisen, soweit nicht Pauschalentschädigungen ausgerichtet werden.

Art. 10 Unternehmer, Fahrzeuge

¹ Selbständige Unternehmer sowie Fahrzeuge werden nach FAT-Ansätzen entschädigt.

Art. 11 Büroentschädigung

¹ Für Amtsstellen, welche die Führung eines Büros bedingen, werden den betreffenden Funktionären eine Büroentschädigung sowie eine Bürogeräteentschädigung ausgerichtet. Fallen zwei oder mehr solcher Beamten zusammen, wird nur eine Entschädigung ausbezahlt. Reinigungs- und Heizungsentschädigung wird nicht entrichtet.

⁷⁾ Geändert mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2024.

² Gemeinde Lohn: Gemeindeschreiber, Zentralverwalter und Pedell

C. Schlussbestimmungen

Art. 12 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Besoldungsreglement vom 24. November 2003 wird aufgehoben.

Art. 13 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 01.01.2014 in Kraft.

² Es ist in die Sammlung des Gemeinderechts aufzunehmen und zu publizieren.

Im Namen der Gemeindeversammlung

Die Gemeindepräsidentin

Signiert Vreni Wipf

Die Gemeindeschreiberin

Signiert Claudia Schmid-Gebert

Anhang I

Besoldungen und Entschädigungen im Nebenamt

Allgemeine Verwaltung			
Wahlbüro pro Stunde			
0110.3000.00	Präsident	CHF	45.00
	Stimmzähler / Mitglieder	CHF	35.00
Die Aktuarin wird über den Fixlohn gemäss Lohnband entschädigt.			
Rechnungsprüfungskommission			
0110.3000.00	Zwei Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission je	CHF	650.00
Gemeinderat			
0120.3010.00 ²⁾	Gemeindepräsident ¹⁾	CHF	14'000.00
	Vizepräsident ⁴⁾	CHF	1'000.00
	Fixum Gemeinderäte	CHF	2'000.00
<u>Referatsentschädigungen</u>			
	Finanzen	CHF	6'000.00
	Hochbau zuzüglich Gemeindeanteil der Baubewilligungsgebühren, Konto 1400.4210.04 ⁴⁾	CHF	7'000.00
	Schule ⁴⁾	CHF	2'500.00
	Soziales ⁴⁾	CHF	3'500.00
	Forst	CHF	2'000.00
	Tiefbau ⁴⁾	CHF	3'500.00
	Umwelt und Entsorgung	CHF	3'000.00
	Polizei	CHF	500.00
	Feuerwehr und Zivilschutz (GFS)	CHF	600.00
8120.3010.00 ²⁾	Güterwesen	CHF	2'500.00
<u>Sitzungsgelder</u> pro Sitzung			
0120.3000.00	Präsident	CHF	162.00
	Mitglieder	CHF	81.00
	Schreiber Stellvertreter	CHF	162.00
Gemeindekanzlei			
0220.3010.00	Stellvertretung Gemeindekanzlei pauschal	CHF	1'080.00
0220.3010.01 ²⁾	Weibel	CHF	1'000.00
	Zuzüglich pro Gang für Abstimmungsunterlagen, Unterlagen Gemeindeversammlung, Lohnemer, Gebührenrechnungen etc. (4 Std. à CHF 35.00)	CHF	140.00

¹⁾ Geändert mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 23. November 2015.

²⁾ Geändert mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 28. November 2016.

⁴⁾ Geändert mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 23. November 2020.

Erbschaftsbehörde			
1400.3010.00	Präsident Entschädigung pro Inventur	CHF	54.00
1400.3130.00 ⁵⁾	Dienstleistungen Dritter		nach Aufwand
	<u>Entschädigung für alle anderen Arbeiten²⁾</u> Präsident und Schreiber pro Stunde	CHF	35.00
	<u>Sitzungsgelder</u> nur bei zusätzlicher Sitzung		
1400.3000.00	Präsident	CHF	118.00
	Schreiber	CHF	118.00
	Mitglieder	CHF	59.00

Büroentschädigung und Bürogeräteentschädigung			
0120.3170.00	Gemeindepräsident	CHF	3'190.00
	Zentralverwaltung	CHF	3'190.00
	Erbschaftsbehördenschreiber	CHF	1'620.00
	Baureferat	CHF	2'280.00
	Übrige Mitglieder des Gemeinderates	CHF	1'620.00

Waagwesen			
1400.3010.00	Waagmeister 50 % der Waaggebühren		

Polizei			
1110.3010.00	Polizeistundenkontrolleur pro Kontrollgang	CHF	34.00
	Grundbesoldung	CHF	200.00

Feuerwehr – siehe Besoldungsreglement VOR

Bau- und Feuerpolizei			
1400.3010.00	Feuerpolizeibeamter nach Aufwand		

Gemeindeführungsstab			
0120.3010.00	<u>Sitzungsgelder</u> pro Sitzung		
	Leiter GFS	CHF	59.00
	Mitglieder	CHF	45.00

Bildung			
	... ⁴⁾		
	Pedellen		
2170.3010.00	Kindergarten aussen nach Aufwand		
2171.3010.00	Primarschule aussen nach Aufwand		
2172.3010.00	Turnhalle aussen nach Aufwand		

²⁾ Geändert mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 28. November 2016.

³⁾ Geändert mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. November 2017.

⁴⁾ Geändert mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 23. November 2020.

⁵⁾ Geändert mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2021.

Soziale Wohlfahrt

5310.3010.00 AHV Zweigstelle gemäss Regierungsratsbeschluss

Winterdienst

6150.3141.02 Pikettenschädigung Winterdienst CHF 1'620.00

Umwelt und Raumordnung

7100.3010.00 Brunnenmeister nach Aufwand

7301.3010.00 Kehrriechtabfuhr

Obmann für Organisation pro Jahr CHF 178.00

Abfuhrpersonal pro Abfuhr CHF 56.00

Bestattungen Gemeinsame Ansätze der Gemeinden Lohn, Stetten und Büthenhardt

7710.3010.00 Bestattungsbeamter

Administrative Arbeiten pro Todesfall CHF 80.00

Einsargen Normalfall CHF 85.00

Totengräber

Kindergrab nach Aufwand

Erdbestattung CHF 122.00

Hilfsgräber CHF 85.00

Urnengrab CHF 90.00

Gemeinschaftsgrab CHF 45.00

Urnenüberführung CHF 44.00

Leichenträger mit Ablad CHF 87.00

Leichenträger ohne Ablad CHF 63.00

Bagger CHF 300.00

Stundenansatz / Mehraufwand pro Stunde CHF 25.00

Forstverwaltung

8200.3010.00 Forstverwalter gemäss separatem Vertrag mit dem jeweiligen Dienstleister

Übrige EntschädigungenStundenlohnFür alle Gemeindearbeiten²⁾ CHF 35.00Taggelder

Ganzer Tag CHF 280.00

Halber Tag CHF 140.00

Kommissionen / Sitzungsgeld pro Sitzung

Präsident CHF 162.00

Schreiber CHF 162.00

Mitglieder CHF 81.00

Autospesen pro Kilometer, gemäss Ansatz Kanton SH

²⁾ Geändert mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 28. November 2016.

Anhang II

Besoldung der Teilzeitangestellten mit einem Pensum von mindestens 30 %

Stellenstruktur

4	Gemeindeschreiber, Zentralverwalter	<ul style="list-style-type: none">• Berufslehre• Ausführen von Facharbeiten mit hoher Selbstkontrolle
3	Kaufm. / Techn. Sachbearbeiter, Betriebsangestellter	<ul style="list-style-type: none">• Berufslehre mit Weiterbildung• Langjährige Berufserfahrung• Selbständige Ausführung von Facharbeiten• Eigenverantwortung für Qualität und Zielerreichung
2	Betriebsangestellter, Hauswart	<ul style="list-style-type: none">• Berufslehre• Ausführung von Facharbeiten mit erhöhter Selbstkontrolle
1	Hauswart	<ul style="list-style-type: none">• Anlehre oder Fachkurse• Selbständige Ausführung von einfacheren Arbeiten nach Anweisung

Gehaltsband

Stufe	Brutto-Jahresgehalt	... ⁷⁾
4 ⁶⁾	CHF 60'000.00 bis CHF 98'000.00	... ⁷⁾
3	CHF 56'000.00 bis CHF 78'000.00	... ⁷⁾
2	CHF 51'000.00 bis CHF 71'000.00	... ⁷⁾
1	CHF 46'000.00 bis CHF 64'000.00	... ⁷⁾

⁶⁾ Geändert mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 9. Juni 2023.

⁷⁾ Geändert mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2024.

